

Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in der Förderperiode 2023 bis 2027 (RL Zusammenarbeitsförderung)

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Indikatoren
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Definitionen, Verpflichtungen und Auflagen
- 7 Verfahren
- 8 Gleichstellungsbestimmung
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Indikatoren

1.1 Zuwendungszweck

- (1) Die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft steht vor großen Herausforderungen und Transformationen. Neben dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, liegt der Fokus verstärkt auf dem Schutz begrenzter Ressourcen, wie Boden und Wasser, Anpassung an den Klimawandel, Ernährungssicherheit und der verstärkten Ausrichtung am Tierwohl.
- (2) Ziel der Fördermaßnahme ist es, durch Unterstützung der Zusammenarbeit von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aus den Bereichen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Landtourismus und weiteren Bereichen entsprechend Artikel 77 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115, einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltige wirtschaftende und tiergerechte Land- und Forstwirtschaft zu leisten.

1.2 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union und des Freistaats Thüringen auf Grundlage:
 - a) des am 21. November 2022 von der Europäischen Kommission genehmigten GAP-Strategieplans 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland,
 - b) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfond Plus, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
 - c) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),

- d) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),
- e) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197),
- f) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8),
- g) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- h) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- i) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- j) der delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),
- k) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023, S. 1),

- l) der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
 - m) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 1),
 - n) der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV),
 - o) des Thüringer Gesetzes über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 381),
 - p) des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) und
 - q) des Thüringer Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446).
- (2) Die Rechtsgrundlagen sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der veröffentlichten Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 *Indikatoren*

- (1) Indikatoren für die Förderung der Zusammenarbeit in Form von Kooperationen und Netzwerken in der Landwirtschaft nach Artikel 7 in Verbindung mit Anhang 1 und Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind mit dem Outputindikator O.32 die Anzahl der unterstützten Vorhaben der Zusammenarbeit ohne Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) sowie dem Ergebnisindikator R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die durch im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen sowie dem Ergebnisindikator R. 27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen.
- (2) Konkrete Ziele und Indikatoren der Förderung nach dieser Richtlinie sind im GAP-Strategieplan 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland in den Kapiteln 2.3 und 5.3 „Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums“ bei der Intervention „EL-0701 Netzwerke und Kooperationen“ unter Nummer 2 „Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele“, Nummer 4 „Ergebnisindikator(en)“ und Nummer 13 „geplante Einheitsbeträge - Finanzübersicht mit Outputs“ benannt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderschwerpunkte

(1) Unterstützt wird die Zusammenarbeit in Form von Kooperationen nach Nummer 2.2.1 und Netzwerken nach Nummer 2.2.2 dieser Richtlinie zu folgenden Förderschwerpunkten:

- a) klima-, ressourcen- und umweltschonende sowie tierwohlgerechte Landwirtschaft und Landnutzung
Förderschwerpunkt ist die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aus und zwischen den Bereichen Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft sowie anderen Aktiven im ländlichen Raum mit dem Ziel der Erarbeitung und Umsetzung von Projekten und Strategien zur
 - aa) Verbreitung/Anwendung von ressourcen- und klimaschonenden und ressourceneffizienten sowie standortangepassten und integrierten Landbewirtschaftung,
 - bb) Weiterentwicklung ökologischer Verfahren,
 - cc) Reduzierung des Treibhausgasausstoßes,
 - dd) Verbesserung und Ausbau einer tierwohlgerechten Landwirtschaft.

- b) Minderung der Auswirkungen oder Anpassung an den Klimawandel
Förderschwerpunkt ist die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aus und zwischen den Bereichen Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft sowie anderen Aktiven im ländlichen Raum mit dem Ziel der Erarbeitung und Umsetzung von Projekten und Strategien zur Minderung der Auswirkungen oder Anpassung an den Klimawandel insbesondere durch Änderungen in der land- und forstwirtschaftlichen Produktion unter anderem bei Anbaukulturen, Düngung, Fruchtfolge, Pflanzenschutz, Bodenschutz und Bewässerung sowie zur Anpassung gegenüber Hitzestress bei Nutztieren. Ziel ist es, eine hohe Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Land- und Forstwirtschaft an die Klimaveränderungen zu erreichen.

- c) Zusammenarbeit zum Schutz und zur Steigerung der biologischen Vielfalt
Förderschwerpunkt ist die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aus und zwischen den Bereichen Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft sowie anderen Aktiven im ländlichen Raum mit dem Ziel der Erarbeitung und Umsetzung von Projekten und Strategien zum Schutz und zur Steigerung der Biodiversität, der Verbesserung von Ökosystemleistungen und der Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften, da diese auch für die Produktionsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft unter sich wandelnden Umweltbedingungen zentral sind (z. B. Bestäubung, Bodenfruchtbarkeit). Die Zusammenarbeit soll sich auf mindestens einen der nachfolgenden Schwerpunkte beziehen:
 - aa) Erhaltung von Lebensräumen und Arten innerhalb von Schutzgebieten zur Umsetzung von Natura 2000 auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen,
 - bb) Erhöhung des Anteils an naturnahen Flächen und Landschaftselementen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und somit von Lebensräumen auch außerhalb von Schutzgebieten,

- cc) Sicherung einer langfristigen Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen, wie bedrohter Nutztierassen oder Kulturpflanzensorten, aber auch von Wildpflanzenarten für Ernährung und Landwirtschaft,
 - dd) nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung.
- d) Zusammenarbeit zur Fachkräftesicherung (einschließlich Nachwuchsgewinnung) in der Land- und Forstwirtschaft, Bildungs- und Informationsmaßnahmen zur Verbraucheraufklärung und zur Verbesserung des Images in der Land- und Forstwirtschaft
 Förderschwerpunkt ist die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aus und zwischen den Bereichen Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft sowie anderen Aktiven im ländlichen Raum mit dem Ziel der Erarbeitung und Umsetzung von Projekten und Strategien zur Fachkräftesicherung (sowohl aus dem Inland als auch aus dem Ausland) und zur Verbreitung von Informationen über die Land- und Forstwirtschaft, unter anderem in Form von Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung, mit dem Ziel das Image der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern.
- e) Digitalisierung der Landwirtschaft
 Unterstützt wird die Zusammenarbeit sowie der Erfahrungs- und Informationsaustausch von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aus und zwischen den Bereichen Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft sowie anderen Aktiven im ländlichen Raum, um eine breite Anwendung von neuen Verfahren, Technologien und Produkten auf dem Gebiet der Digitalisierung der Land- und Forstwirtschaft voranzutreiben. Unterstützt werden Zusammenarbeitsprojekte zur Etablierung von zukunftsfähigen digitalen Lösungen in der Praxis, welche die Umweltverträglichkeit verbessern, das Tierwohl steigern und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen.
- f) Entwicklung und Vermarktung landtouristischer Angebote
 Unterstützt wird die Zusammenarbeit verschiedener Akteurinnen und Akteure aus und zwischen den Bereichen Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft sowie anderen Aktiven im ländlichen Raum mit dem Ziel, landtouristische Angebote durch die Erarbeitung von Projekten und Strategien aufzubauen, zu etablieren und zu vermarkten. Dabei soll die Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Diversifizierung auf dem Gebiet des ländlichen Tourismus verbessert und die Attraktivität des ländlichen Raums erhöht werden.
- g) Etablierung und Unterstützung der Sozialen und Solidarischen Landwirtschaft
 Gegenstand der Förderung ist die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aus und zwischen den Bereichen Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft sowie anderen Aktiven im ländlichen Raum mit dem Ziel der Erarbeitung von Projekten und Strategien zum Aufbau und zur Etablierung der Sozialen und Solidarischen Landwirtschaft auf regionaler Ebene sowie von Maßnahmen zur Information über die Inhalte, Anforderungen oder Angebote der Sozialen und Solidarischen Landwirtschaft.

- (2) Unterstützt wird die Zusammenarbeit in Form von Netzwerken nach Nummer 2.2.2 dieser Richtlinie sowie Kooperationen nach Nummer 2.2.1 dieser Richtlinie, die ausschließlich im Rahmen dieser Netzwerke entwickelt werden zu folgendem Förderschwerpunkt:

Etablierung, Ausbau oder Betrieb von regionalen Wertschöpfungsketten

Gegenstand der Förderung ist die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aus und zwischen den Bereichen Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft sowie anderen Aktiven im ländlichen Raum mit dem Ziel der Erarbeitung von Projekten und Strategien zur Etablierung und zum Ausbau regionaler Versorgungsketten und lokaler Märkte, der besseren Anpassung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung. Damit soll vor allem die regionale Zusammenarbeit gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt verbessert werden.

2.2 *Gegenstand der Förderung*

Gegenstand der Förderung ist die Zusammenarbeit in Form von:

2.2.1 Kooperationen

Durchführung von Kooperationsprojekten im Rahmen des regulären Antragsverfahrens und auf Grundlage von thematischen Förderaufrufen nach Nummer 6.1.3 dieser Richtlinie.

2.2.2 *Netzwerken*

Schaffung und Etablierung neuer Netzwerke und die Unterstützung bestehender Netzwerke, sofern neue Tätigkeiten übernommen werden ausschließlich auf Grundlage von thematischen Förderaufrufen nach Nummer 6.1.3 dieser Richtlinie.

2.3 *Zuwendungsfähige Ausgaben*

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die direkt und ausschließlich mit der Organisation und Durchführung des geförderten Projektes in Verbindung stehen. Dazu zählen:

- a) Personalausgaben für Projektleitung und -beschäftigte unter Anwendung von Standardeinheitskostensätzen (STEK) entsprechend Nummer 6.1.1 dieser Richtlinie,
- b) Sachausgaben,
- c) Reisekosten in Anlehnung an das Thüringer Reisekostengesetz:
 - aa) Bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel:
Die entstandenen notwendigen Fahrausgaben, höchstens jedoch bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel, unter Beachtung des Thüringer Reisekostengesetzes,
 - bb) Bei Benutzung eines Personenkraftwagens:
Pro gefahrenem Kilometer sind 0,38 Euro gemäß § 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes zuwendungsfähig.
 - cc) Ausgaben für Übernachtungen und Tagegelder des für das Vorhaben eingesetzten eigenen Personals gemäß den zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- d) Mieten (außer für Büro und Gebäude),
- e) externe Dienstleistungen (unter anderem Ausgaben für Untersuchungen, Analysen, Tests),

- f) Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit und für Veröffentlichungen einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben (ohne Speisen und Getränke),
- g) entgangener Nutzen durch die Bereitstellung von Produktions- und anderer Kapazitäten,
- h) indirekte projektbezogene Ausgaben entsprechend Nummer 6.1.2 dieser Richtlinie in Höhe einer Pauschale von 15 Prozent der direkten Personalausgaben gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115.

Die Mehrwertsteuer ist zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

2.4 *Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:*

- a) Erwerb von gebrauchten Maschinen, Anlagen und Geräten,
- b) Kauf von Kraftfahrzeugen,
- c) Ausgaben für Investitionen,
- d) die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführten Ausgabekategorien.

2.5 *Förderausschlüsse*

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur dann möglich, wenn nicht bereits ein Projekt mit vergleichbarem Inhalt in den letzten drei Jahren in Thüringen gefördert wurde.

3 Zuwendungsempfänger

- (1) Als Zuwendungsempfänger für eine Zusammenarbeit kommen ausschließlich Kooperationen gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 in Frage, die rechtsfähig sind.
- (2) Die Kooperationen, auch in Form von Netzwerken, müssen aus mindestens zwei Partnern bestehen, in der mindestens ein aktiver Landwirtschaftsbetrieb oder Waldbesitzer oder forstwirtschaftlicher Zusammenschluss oder deren berufsständische Vertretung mit direktem Bezug zur praktischen Landwirtschaft mitwirkt. Anerkannte Zuchtorganisationen sind den zuvor genannten berufsständischen Vertretungen gleichgestellt.
- (3) Mitglieder einer Kooperation können unter anderem sein:
 - a) land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Gartenbauunternehmen,
 - b) Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) Wissenschafts-, Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
 - d) Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen oder -einrichtungen,
 - e) Verbände, Vereine, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder
 - f) sonstige Unternehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 *Inhalt der Zusammenarbeit*

Die Zusammenarbeit muss mindestens zum Erreichen eines der folgenden spezifischen Ziele des Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 beitragen:

- a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit,

- b) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit,
- c) Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette und Marktstrukturförderung,
- d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Förderung nachhaltiger Energien,
- e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft,
- f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften,
- g) Förderung der Biowirtschaft und nachhaltiger Forstwirtschaft,
- h) Erfüllung gesellschaftlicher Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, Lebensmittelabfälle sowie Tierschutz,
- i) Förderung der Weitergabe von Wissen, Innovationen und Digitalisierung über Vernetzung in der Landwirtschaft,
- j) Förderung von Beschäftigung und Wachstum in der Landwirtschaft einschließlich sozialer Inklusion.

4.2 *Ort der Projektdurchführung*

Das geförderte Projekt muss in Thüringen durchgeführt werden.

4.3 *Abschluss von Kooperationsvereinbarungen*

Die Kooperationen, die keine juristischen Personen sind, arbeiten auf der Basis einer von allen Mitgliedern gezeichneten Kooperationsvereinbarung, in der mindestens geregelt ist

- a) Benennung der Mitglieder mit Kontaktdaten sowie deren Rechte und Pflichten,
- b) Zweck der Kooperation mit Bezug auf den eingereichten Antrag und Projektskizze,
- c) Beschreibung der erwarteten Ergebnisse,
- d) Verfahrensfragen für eine transparente Entscheidungsfindung unter Vermeidung von Interessenkonflikten,
- e) Vertretungsbefugnisse einschließlich Benennung des Empfängers der Zuwendung,
- f) Finanz- und Ausgabenplan mit finanziellen Verantwortlichkeiten,
- g) Nutzungs- und Zugangsrechte der einzelnen Mitwirkenden, gemeinsame Nutzung und Vermarktung der Kooperationsergebnisse,
- h) Kündigung oder Ausschluss eines Mitglieds oder Aufnahme neuer Mitglieder,
- i) Regelungen im Streitfall und für das Ausscheiden von Mitgliedern,
- j) Gewährleistung und Haftung (auch nach Ausscheiden eines Mitglieds),
- k) Konzept der Öffentlichkeitsarbeit,
- l) Vertraulichkeit und Geheimhaltung,
- m) Inkrafttreten und Geltungsdauer und
- n) Salvatorische Klausel (Wirksamkeit des Kooperationsvertrags auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen).

4.4 *Kooperationen in Form einer juristischen Person*

Erfolgt die Kooperation in Form einer juristischen Person, müssen sich die vorstehend genannten Mindestinhalte aus den betrieblichen Unterlagen (z. B. Satzung, Registereintragung, Geschäftspläne) ergeben.

5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 *Zuwendungsart:*

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 *Finanzierungsart:*

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 *Form der Zuwendung:*

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 *Höhe der Zuwendung*

5.4.1 *Projekte nach Nummer 2.2.1 dieser Richtlinie*

(1) Projekte, die der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugutekommen, erhalten eine Förderung von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei ist die Zuwendungshöhe jedoch grundsätzlich auf 500.000 Euro je Projekt und die Projektlaufzeit auf drei Jahre begrenzt.

In begründeten Fällen kann die Projektlaufzeit um bis zu zwei Jahre verlängert und in diesem Zusammenhang auch die Zuwendungshöhe von maximal 500.000 Euro überschritten werden.

(2) Für Projekte, die nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugutekommen, erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831. Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche der Kooperation gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 300.000 Euro nicht übersteigen dürfen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt. Die Projektlaufzeit ist auf drei Jahre begrenzt. In begründeten Fällen kann sie um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

5.4.2 *Projekte nach Nummer 2.2.2 dieser Richtlinie*

(1) Projekte, die der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugutekommen, erhalten eine Förderung von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei ist die Zuwendungshöhe jedoch auf 500.000 Euro je Projekt und die Projektlaufzeit auf fünf Jahre begrenzt. In begründeten Fällen kann die Projektlaufzeit um bis zu zwei Jahre verlängert und in diesem Zusammenhang auch die Zuwendungshöhe von maximal 500.000 Euro überschritten werden.

(2) Für Projekte, die nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugutekommen, erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831. Der Fördersatz beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche der Kooperation gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 300.000 Euro nicht übersteigen dürfen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt. Die Projektlaufzeit ist auf fünf Jahre begrenzt. In begründeten Fällen kann sie um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

5.4.3 *Maßgeblich für den Start der Projektlaufzeit (Projektjahr) ist der im Zuwendungsbescheid festgelegte Beginn des Bewilligungszeitraumes.*

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Definitionen, Verpflichtungen und Auflagen

6.1 Definitionen/Begriffsbestimmungen

6.1.1 *Standardeinheitskostensätze für Personalausgaben*

- (1) Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben erfolgt durch die Anwendung von Standardeinheitskostensätzen (STEK). Unterschiede in der Art und des Umfangs der Verantwortung, der Art der Tätigkeit und der notwendigen Erfahrung des Personals im Projekt werden dabei in Form von unterschiedlichen Leistungsgruppen berücksichtigt. Jeder Leistungsgruppe ist ein fester Stundensatz sowie Monatsverdienst zugeordnet.
- (2) Jede am Projekt beteiligte Person kann nur einer Leistungsgruppe zugeordnet werden. Diese Zuordnung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum. In Fällen, bei denen aufgrund des Verantwortungs- und Tätigkeitsspektrums beteiligte Personen mehr als einer Leistungsgruppe zuordenbar wären, ist für die Festsetzung entscheidend, in welcher Leistungsgruppe die Tätigkeit überwiegt (mehr als 50 Prozent).
- (3) Für eine eindeutige Zuordnung sind mit der Antragstellung entsprechende Unterlagen und Nachweise bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Mit Hilfe welcher Kriterien die Einstufung erfolgt, ist auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank (TAB) veröffentlicht.
- (4) Inwieweit der Stundensatz oder der Monatsverdienst einer Leistungsgruppe für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben Anwendung findet, hängt vom Umfang der Tätigkeit der Person im Projekt ab. Bei einer Vollzeittätigkeit ist der Monatsverdienst maßgeblich. Andernfalls wird der Stundensatz herangezogen.
- (5) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium legt im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium (TFM) die Höhe der STEKS für jedes Antragsjahr neu fest. Hierdurch soll die sich regelmäßig ändernde Datenbasis Berücksichtigung finden. Die für das Antragsjahr geltenden STEKS werden spätestens bis zum 30. April des Antragsjahres auf der Internetseite der TAB veröffentlicht.
- (6) Die STEK finden auf alle Personalausgaben gleichermaßen Anwendung, unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstständigkeit entstehen.
- (7) Mit den STEK gelten alle Ausgaben für Lohn- und Lohnnebenkosten als berücksichtigt. Darüber hinaus sind keine weiteren Personalausgaben zuwendungsfähig.

6.1.2 *Indirekte projektbezogene Ausgaben*

- (1) Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, bei denen der konkrete Anteil am Betrag für das Projekt nicht einfach zu ermitteln ist. Sie sind in der Regel nur anteilig dem Projekt zuordenbar. Zu diesen Ausgaben zählen unter anderem Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsausgaben und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.
- (2) Indirekte projektbezogene Ausgaben müssen im Rahmen der Abrechnung nicht nachgewiesen werden.

6.1.3 *Thematische Förderaufrufe*

- (1) Thematische Förderaufrufe werden durch den Zuwendungsgeber auf Basis konkreter Bedarfe aus Politik, von berufsständischen Vertretungen sowie von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen aus dem Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft initiiert. Sie können jederzeit erfolgen. Mit den thematischen Förderaufrufen wird zur Einreichung von Konzepten für Kooperationsprojekte oder Netzwerke aufgefordert.
- (2) Ziel eines jeden thematischen Aufrufes ist es, das eingereichte Konzept auszuwählen, das am besten zur Deckung des festgestellten Bedarfes beiträgt (Gewinner). Nur der Gewinner eines thematischen Aufrufes ist berechtigt, einen Förderantrag zu stellen.
- (3) Mit jedem thematischen Förderaufruf werden das Auswahlverfahren, der Antragsstichtag sowie das zur Verfügung stehende Budget separat festgelegt.
- (4) Die thematischen Förderaufrufe werden von der Bewilligungsstelle durchgeführt und jeweils auf deren Internetseite bekannt gegeben.

6.2 *Sonstige Zuwendungsbestimmungen*

6.2.1 *Kontrollen, Kürzungen und Verwaltungssanktionen*

- (1) Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen zur Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe. Es finden die entsprechenden Vorgaben des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen nach der Verordnung (EU) 2021/2115, den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, dem GAP-Strategieplan 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland sowie nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kann dies durch eine Kürzung der Zuwendung oder eine Verwaltungssanktion geahndet werden. Die Bewilligungsstelle verfügt die Kürzung und die Verwaltungssanktion nach den Vorschriften der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland.

6.2.2 *Kumulierungs-/Überkompensationsverbot*

Projekte, die aus Mitteln anderer Förderprogramme gefördert wurden oder werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

6.2.3 *Prüfungsrechte*

Die Bewilligungsstelle, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere befugte Stellen gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 und Verordnung (EU) 2021/2116 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

6.2.4 *Transparenz*

Nach Maßgabe der Artikel 98 bis 100 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den

Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in der jeweils geltenden Fassung, sind Informationen über die Identität des Begünstigten, dem zugeteilten Betrag je Projekt und dem Gesamtbetrag je Begünstigten und dem Fonds, aus dem dieser gewährt wird sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Interventionskategorie zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Webseite im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Webseite zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

6.2.5 *Unrichtige oder unvollständige Angaben*

Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils maßgeblich sind und von der Bewilligungsstelle nach § 2 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) als subventionserheblich bezeichnet werden.

6.2.6 *Einnahmen*

Einnahmen, die sich nach der Umsetzung aus dem geförderten Projekt generieren, werden nicht als vorhabenbezogene Deckungsmittel zur Finanzierung des Projektes angerechnet.

6.3 *Verpflichtungen und Auflagen*

6.3.1 *Dokumentation des Projektverlaufes*

Zur Dokumentation des Projektverlaufes ist ein jährlicher Fortschrittsbericht spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.3.2 *Veröffentlichung der Projektergebnisse*

(1) Die Kooperationen sind bei der Projektdurchführung zur Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet. Hierzu sollen mindestens drei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Katalog im Förderportal der TAB (www.eler.aufbaubank.de/)) realisiert werden.

(2) Weiterhin muss sich der Zuwendungsempfänger innerhalb der Projektlaufzeit bereiterklären, auf Anforderung das Projekt der Kooperation auf Veranstaltungen der Bewilligungsstelle und des Richtliniengebers (das für Landwirtschaft zuständige Ministerium) zu präsentieren.

6.3.3 *Publizität*

Die Publizitätspflichten sind zu beachten. Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Artikel 123 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Öffentlichkeit die Unterstützung von Seiten der Europäischen Union aus dem GAP-Strategieplan 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland sichtbar zu machen. Näheres dazu enthalten der Zuwendungsbescheid und das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem GAP-Strategieplan 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland“, welches auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums und der Bewilligungsstelle abgerufen werden kann (TMIL/unsere Themen/Landwirtschaft/Agrarpolitik/EU-foerderung-gap-2023-2027).

6.3.4 *Berichterstattung und Evaluierung*

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Evaluierung dieser Richtlinie und die Berichterstattung notwendigen Angaben in der geforderten Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

6.3.5 *Bereitstellung und Aufbewahrung der Unterlagen*

(1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsstelle die von ihr geforderten Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens jederzeit zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Darüber hinaus hat er alle Belege für die Dauer von zehn Jahren mit Beginn des der letzten Auszahlung (Schlusszahlung) folgenden Jahres aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

7 **Verfahren**

7.1 *Geltung von Rechtsvorschriften*

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

(2) Die Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ in der jeweils geltenden Fassung wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

(3) Darüber hinaus finden die entsprechenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 Anwendung.

7.2 *Antragsverfahren, Bewilligungsstelle*

7.2.1 *Bewilligungsstelle, formgebundene Anträge*

(1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind formgebunden und fristgerecht bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Bewilligungsstelle ist die Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt.

(2) Die erforderlichen Antragsunterlagen stehen im Förderportal der TAB (www.eler.aufbaubank.de/) zur Verfügung.

7.3 *Bewilligungsverfahren*

7.3.1 *Antragsstichtag*

- (1) Antragsstichtag für das jährliche Antragsverfahren für Projekte nach Nummer 2.2.1 dieser Richtlinie ist der 30. Juni eines Jahres (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antragsstichtag für thematische Förderaufrufe nach Nummer 6.1.3 dieser Richtlinie wird im Rahmen des jeweiligen Aufrufs bekannt gegeben.
- (3) Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang bei der Bewilligungsstelle.

7.3.2 *Mitteilungspflichten*

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sind.

7.3.3 *Bewilligung der Zuwendung*

- (1) Im Anschluss an das jährliche Antragsverfahren erfolgt die Bewilligung der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens nach Absatz 1 des Artikels 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Projekte nach Nummer 2.2.1 dieser Richtlinie. Dabei erfolgt eine Priorisierung der zuwendungsfähigen Anträge entsprechend der vom Regionalen Begleitausschuss zum GAP-Strategieplan Thüringen behandelten Auswahlkriterien. Diese sind auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums und der Bewilligungsstelle veröffentlicht. Im Ergebnis des Auswahlverfahrens können bei Mittelknappheit anhand der entstandenen Rangfolge Anträge abgelehnt werden.
- (2) Bei thematischen Förderaufrufen erfolgt die Bewilligung auf den Antrag des Siegers des Auswahlverfahrens, sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Das Auswahlverfahren nach Absatz 1 des Artikels 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 ist Bestandteil des thematischen Förderaufrufs.

7.4 *Auszahlungsverfahren*

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich nach Vorlage eines formgebundenen Auszahlungsantrages bei der Bewilligungsstelle. Die hierfür erforderlichen Formulare stehen im Förderportal der Thüringer Aufbaubank (<https://eler.aufbaubank.de/>) zur Verfügung. Mit dem Auszahlungsantrag sind die zuwendungsfähigen Ausgaben durch Rechnungen oder entsprechende andere Belege sowie grundsätzlich dem jeweiligen Zahlungsnachweis zu belegen. Insoweit findet Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie keine Anwendung. Es dürfen grundsätzlich bis zu vier Auszahlungsanträge je Kalenderjahr gestellt werden.

7.5 *Verwendungsnachweis*

Der Verwendungsnachweis ist als Regelverwendungsnachweis nach Nummer 6.2 ANBest-P bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Darüber hinaus wird auf die einzuhaltenden Bestimmungen unter Nr. 6.1 ANBest-P verwiesen.

7.6 *Controlling*

Die Fördermaßnahme wird im Rahmen der jährlichen ELER-Leistungsberichterstattung einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, den 20.05.2024

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft